



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

06 JUN 2018

gültig ab: sofort

1-1359-18

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes
mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) und
Transponderpflicht (Transponder Mandatory Zone - TMZ) anlässlich
eines EU-Ministertreffens**



**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) und Transponderpflicht
(Transponder Mandatory Zone - TMZ)
anlässlich eines EU-Ministertreffens**

vom 04. Juni 2018

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) und Transponderpflicht (Transponder Mandatory Zone - TMZ) vorübergehend eingerichtet:

RMZ/TMZ „Mittenwald“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

47 31 37 N 010 45 48 O – im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit 30NM Radius um 47 16 14 N 011 23 41 O bis – 47 36 46 N 011 55 51 O – entlang der deutsch-österreichischen Grenze bis – 47 31 37 N 010 45 48 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL165.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ ist das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Mittenwald“.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 12. Juli 2018, 05:00 Uhr UTC bis zum 13. Juli 2018, 18:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von dem Polizeihubschrauberstaffel Bayern bekannt gegeben und von der Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht. Informationen über den aktuellen Status des Gebietes können über die Frequenz 126,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von Flügen der Polizeien, von Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz sowie von Flugmodellen und unbemannte Luftfahrtsystemen die Frequenz 122,800 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A3640 unaufgefordert abzustrahlen.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden. Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Für Starts innerhalb der RMZ/TMZ wird eine Anmeldung vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern telefonisch unter +49 (0)89 97302-134 empfohlen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 04. Juni 2018

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Michael Lokay